

nicht nachgewiesen ist, so muß der Berechtigte binnen einem Monat nach Zustellung dieser Erklärung Klage auf Feststellung des Eigentums erheben; andernfalls gilt der Nachweis des Erwerbs als nicht erbracht.

§ 4

Das Reichsschatzministerium ist ermächtigt, Militärgut (§§ 2, 3), das im Privatbesitz vorgefunden oder von unbefugter Seite zurückgehalten wird, sicherzustellen und der Verwertung zuzuführen. Die Verwertung ist erst zulässig, wenn die Feststellungsklage (§ 3 Satz 2) innerhalb der festgesetzten Frist nicht erhoben oder rechtskräftig abgewiesen ist, es sei denn, daß wichtige Gründe für sofortige Verwertung vorliegen, insbesondere, daß es sich um Gegenstände handelt, die dem Verderb oder der Entwertung ausgesetzt sind, deren Veräußerung aus volkswirtschaftlichen Gründen notwendig erscheint, oder deren Aufbewahrung, Pflege, Bewachung oder Versicherung Kosten verursachen würden, die außer Verhältnis zum Werte des Gegenstandes oder zu dem aus der Verwertung desselben zu erwartenden Erlöse ständen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet das Reichsschatzministerium endgültig. In Ansehung bestehender Rechte tritt an die Stelle der verwerteten Gegenstände der Erlös; weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

Die Sicherstellung erfolgt auf Ersuchen des Reichsschatzministeriums durch die Polizeibehörden der Länder, die Verwertung durch das Reichsschatzministerium.

§ 5

Ansprüche gegen das Reich aus Anlaß der Sicherstellung oder Verwertung von Militärgut müssen binnen einer Frist von drei Monaten beim Reichsschatzministerium oder einer sonstigen amtlichen Stelle angemeldet werden. Die Frist beginnt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch nicht, bevor die Verwertung oder Aufhebung der Sicherstellung dem Berechtigten bekanntgegeben ist, und wird um die Zeit hinausgeschoben, während deren der Berechtigte von den anspruchsbegründenden Tatsachen keine Kenntnis hatte.

Soweit der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, können die Ansprüche nur binnen drei Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung des angemeldeten Anspruchs geltend gemacht werden. Sofern die Ansprüche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon abgelehnt sind, beginnt die Frist mit diesem Zeitpunkt.

Die Vorschriften der §§ 203, 206 und 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf die Fristen des Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 6

Wer am oder nach dem 31. Oktober 1918 Eigentum, Besitz oder Gewahrsam an Militärgut hatte oder hat, ist dem Reichsschatzministerium und seinen Organen

gegenüber auf Aufforderung zur Auskunft darüber verpflichtet, welche Arten von Militärgut, in welchen Mengen, von wem, wie und zu welchen Preisen er erworben hat, wieviel er davon noch im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam hat und wo sich diese Gegenstände befinden, sowie welche Mengen und an wen, wie und zu welchen Preisen er veräußert hat.

Wer öffentlich oder im Privatverkehr als Vermittler, Beauftragter oder in einem ähnlichen Verhältnis Militärgut anbietet, ist dem Reichsschatzministerium und seinen Organen gegenüber bei Aufforderung zur Auskunft darüber verpflichtet, was ihm über den Eigentümer, Besitzer, Gewahrsamsinhaber oder über denjenigen, welcher das Militärgut anbietet, sowie über Art, Menge, Lagerort, Herkunft und Einkaufspreis der Ware bekannt ist.

§ 7

Wer die ihm gemäß § 6 obliegende Auskunftspflicht vorsätzlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehn Millionen Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Auskunftspflicht fahrlässig verletzt, so tritt Geldstrafe bis zu einer Million Mark ein.

§ 8

Das Reichsschatzministerium wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu treffen.

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das Gesetz vom 22. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1606), betreffend Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung, betreffend die Verwertung von Militärgut, vom 23. Mai 1919, in der Fassung des Reichsgesetzes vom 17. Dezember 1920, tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen galten von diesem Zeitpunkt an als auf Grund des vorstehenden Gesetzes verfügt.

Berlin, den 31. März 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsschatzminister
Albert

**Gesetz zur Änderung des Fernspreckgebühren-Gesetzes.
Vom 5. April 1923.**

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der nach § 11 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 913) von den Fernsprechteilnehmern zu leistende einmalige Beitrag wird nicht mehr erhoben.

Die für bestehende oder beantragte Anschlüsse gezahlten Beiträge oder Teilbeiträge sind nach Maßgabe der dem Reichspostminister durch den Haushaltsplan hierfür zur Verfügung gestellten Mittel zurückzuzahlen. Den Zeitpunkt für diese Rückzahlung und die Reihenfolge, in der die Beiträge zurückzuzahlen sind, bestimmt der Reichspostminister. Die Pflicht des Reichs zur Rückzahlung des Beitrags bei Aufhebung des Anschlusses (§ 11 Abs. 3 des Fernsprechgebühren-Gesetzes) bleibt unberührt.

Die Pflicht zur Verzinsung der Beiträge mit 4 vom Hundert erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Beitrag zurückgezahlt wird.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die entgegenstehenden Vorschriften des § 11 des Fernsprechgebühren-Gesetzes außer Kraft. Im übrigen treten die Vorschriften des § 11 sowie die des § 12 Abs. 2 Ziffer 13 des Fernsprechgebühren-Gesetzes nach Rückzahlung der Beiträge außer Kraft. Dieser Zeitpunkt wird vom Reichspostminister bekanntgemacht.

Der Reichspostminister wird ermächtigt, mit der Bekanntgabe dieses Zeitpunktes den Wortlaut des Fernsprechgebühren-Gesetzes, wie er sich aus den vorstehenden Änderungen dieses Gesetzes sowie aus den Verordnungen auf Grund des § 9 des Fernsprechgebühren-Gesetzes ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 5. April 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichspostminister
Stingl

Gesetz zur Verlängerung der Zuckungsfrist der Weine des Jahrganges 1922. Vom 5. April 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Für die Weine des Jahrganges 1922 wird die Zuckungsfrist des § 3 Abs. 2 des Weingefetzes vom 7. April 1909 bis zum 31. Juli 1923 erstreckt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. April 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Defer

Verordnung über die Herabsetzung von Zollsätzen für Tabak. Vom 1. April 1923.

Auf Grund von Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 29. März 1923 wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die im § 88 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1667) unter Nummer 1, 2a, 2b und 2d vorgesehenen, auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. 1922 S. 1) durch die Verordnung vom 27. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. 1922 S. 2) herabgeminderten Zollsätze werden weiter herabgesetzt, und zwar:

der Zollsatz der Nummer 1	auf 30 Mark,
» » » » 2a	» 12 »
» » » » 2b	» 19 »
» » » » 2d	» 35 »

§ 2

Für verzollten, unverarbeiteten Rohtabak (Tabakblätter der Nummer 29 des Zolltarifs), der am 1. April 1923 bei Tabakverarbeitern vorhanden ist, wird auf Antrag des Verarbeiters eine Rückvergütung des Unterschiedsbetrags an Zoll gewährt, jedoch nicht für eine größere Menge, als in der Zeit vom 15. Februar bis einschließlich 31. März 1923 von dem Verarbeiter verzollt worden ist.

Die Zollrückvergütung beträgt 30 Mark Gold für einen Doppelzentner.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. April 1923 in Kraft.
Berlin, den 1. April 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Verordnung über die Verzinsung von Reichssteuern. Vom 3. April 1923.

Auf Grund des Artikels III § 2 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steueretzen vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 198) wird folgendes bestimmt: